

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1963	Nummer 6
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	27. 12. 1962	Bek. d. Innenministers Prüfungsordnung für die Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg vom 15. 12. 1962	56
2135	19. 12. 1962	RdErl. d. Innenministers Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr AVF 1 Gruppe und Staffel	59
400	27. 12. 1962	RdErl. d. Innenministers Bestellung von Beamten zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände	59
7814	27. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Bestimmungen über die Siedlerauswahl	60
7834	14. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitwirkung der beanuteten Tierärzte bei der Beurteilung von Tierquälereien	60

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
22. 12. 1962	RdErl. — Fortbildungslehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks 60
Kultusminister	
19. 12. 1962	RdErl. — Lehrerstellenbeiträge für die Rechnungsjahre 1959 (II. Halbjahr), 1960 und 1961; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gem. § 4 (5) SchFG 60

203014

Bekanntmachung

der Prüfungsordnung für die Wasserschutzpolizei-Schule
Hamburg vom 15. 12. 1962

Das Kuratorium für die Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg hat auf Grund des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg — Teil III Ziffer 2 — in der Bekanntmachung vom 5. März 1956 — GV. NW. S. 115 — die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1962.

Der Innenminister
Weyer

**Prüfungsordnung
für die
Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg**

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für jede Prüfung, die zum Abschluß der nachfolgend genannten Lehrgänge an der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg abgenommen wird:

1. WSP-Anwärter-Lehrgang,
2. Lehrgang I. Fachprüfung (Festanstellungslehrgang),
3. Polizeimeister-Anwärter-Lehrgang,
4. WSP-„E“-Lehrgang (Küste),
5. WSP-„E“-Lehrgang (Binnenland),
6. WSP-Zusatzlehrgang „S“ (schiffahrtspolizeilich),
7. Zusatzlehrgang für WSP-Kommissar-Anwärter,
8. Radar-Beobachter-Lehrgang.

§ 2**Gliederung der Abschlußprüfung, Prüfungsfächer**

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In den Lehrgängen des Absatzes 2 Ziffer 1, 4, 5, 6 und 8 tritt ein praktischer Teil hinzu. Der schriftliche und der praktische Teil gehen dem mündlichen voraus.

(2) Prüfungsfächer sind in nachstehenden Lehrgängen

1. WSP-Anwärter-Lehrgang:

Staatsbürgerkunde,
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht,
Besonderes Ordnungsrecht,
Strafrecht,
Strafprozeßrecht,
Seeschiffsfahrtsrecht,
Binnenschiffsfahrtsrecht,
Schiffsfahrtsverkehrsrecht,
Bootsfahrkunde,
Deutsch;

2. Lehrgang I. Fachprüfung (Festanstellung):

Staatsbürgerkunde,
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht,
Besonderes Ordnungsrecht,
Strafrecht,
Strafprozeßrecht,
Seeschiffsfahrtsrecht,
Binnenschiffsfahrtsrecht,
Schiffsfahrtsverkehrsrecht,
Polizeiiverwendung;

3. Polizeimeister-Anwärter-Lehrgang:

Staatsbürgerkunde,
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht,
Besonderes Ordnungsrecht,
Strafrecht,
Strafprozeßrecht,
Seeschiffsfahrtsrecht,
Binnenschiffsfahrtsrecht,
Schiffsfahrtsverkehrsrecht,
Polizeiiverwendung;

4. WSP — „E“-Lehrgang (Küste):

Seeschiffsfahrtsrecht,
Schiffsfahrtskunde / Navigation
Binnenschiffsfahrtsrecht,
Schiffsfahrtsverkehrsrecht,
Besonderes Ordnungsrecht,
Strafrecht,
Polizeidienstkunde,
Bootsfahrkunde;

5. WSP — „E“-Lehrgang (Binnenland):

Binnenschiffsfahrtsrecht,
Seeschiffsfahrtsrecht,
Schiffsfahrtsverkehrsrecht,
Besonderes Ordnungsrecht,
Strafrecht,
Polizeidienstkunde,
Bootsfahrkunde;

6. WSP-Zusatzlehrgang „S“ (schiffahrtspolizeilich):

Binnenschiffsfahrtsrecht,
Schiffsfahrtsverkehrsrecht,
Besonderes Ordnungsrecht,
Polizeidienstkunde,
Bootsfahrkunde;

7. Zusatzlehrgang für WSP-Kommissar-Anwärter:

Schiffsfahrtsrecht einschließlich Schiffsfahrtsverkehrsrecht;

8. Radar-Beobachter-Lehrgang:

Radar-Navigation,
Radar-Bildauswertung.

Alle übrigen Unterrichts- und Ausbildungsfächer sind Lehrfächer.

§ 3**Zulassung zur Prüfung**

Die Zulassung zur Prüfung setzt regelmäßige Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang voraus.

§ 4**Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus fünf Mitgliedern, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Ziffer 7 und 8 aus drei Mitgliedern besteht.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leiter der WSP-Schule oder einem Fachlehrer als Vorsitzenden,
- b) 4 bzw. 2 weiteren Fachlehrern.

Die prüfenden Fachlehrer werden vom Vorsitzenden bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5**Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungstermine werden vom Leiter der WSP-Schule bestimmt.

(2) Die Dienstherren der Lehrgangsteilnehmer sind über den Termin der mündlichen Prüfung rechtzeitig zu unterrichten.

II. Die schriftliche Prüfung**§ 6****Prüfungsfächer und Bearbeitungszeit**

Schriftliche Arbeiten sind aus nachstehend genannten Prüfungsfächern in den angegebenen Zeiten zu fertigen:

1. WSP-Anwärter-Lehrgang

Staatsbürgerkunde	1½ Std.
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht	1½ Std.
Besonderes Ordnungsrecht	1½ Std.
Strafrecht	1½ Std.
Strafprozeßrecht	1½ Std.
Seeschiffsfahrtsrecht	2 Std.
Binnenschiffsfahrtsrecht	1 Std.
Schiffsfahrtsverkehrsrecht	2 Std.
Deutsch	
Die Kenntnisse in Deutsch werden in allen schriftlichen Prüfungsarbeiten mitbewertet.	

2. Lehrgang I. Fachprüfung (Festanstellung)

Staatsbürgerkunde	2 Std.
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht	2 Std.
Besonderes Ordnungsrecht	2 Std.
Strafrecht	2 Std.
Strafprozeßrecht	2 Std.
Seeschiffsfahrtsrecht	2 Std.
Binnenschiffsfahrtsrecht	1½ Std.
Schiffsfahrtsverkehrsrecht	2½ Std.
Polizeiiverwendung	2 Std.

3. WSP-Meister-Anwärter-Lehrgang

Staatsbürgerkunde	2 Std.
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht	2 Std.
Besonderes Ordnungsrecht	2 Std.
Strafrecht	2 Std.
Strafprozeßrecht	2½ Std.
Seeschiffsfahrtsrecht	2 Std.
Binnenschiffsfahrtsrecht	1½ Std.
Schiffsfahrtsverkehrsrecht	2½ Std.
Polizeiiverwendung	2 Std.

4. WSP-„E“-Lehrgang (Küste)

Seeschiffsfahrtsrecht	2 Std.
Schiffsfahrtskunde / Navigation	2½ Std.
Binnenschiffsfahrtsrecht	1½ Std.
Schiffsfahrtsverkehrsrecht	2½ Std.
Strafrecht	2 Std.
Besonderes Ordnungsrecht	2 Std.
Polizeidienstkunde	2 Std.

5. WSP-„E“-Lehrgang (Binnenland)

Binnenschiffsfahrtsrecht	2 Std.
Seeschiffsfahrtsrecht	1½ Std.
Schiffsfahrtsverkehrsrecht	2½ Std.
Strafrecht	2 Std.
Besonderes Ordnungsrecht	2 Std.
Polizeidienstkunde	2 Std.

6. WSP-Zusatzlehrgang „S“ (schiffsfahrtspolizeilich)

Binnenschiffsfahrtsrecht	2½ Std.
Schiffsfahrtsverkehrsrecht	2½ Std.
Besonderes Ordnungsrecht	2½ Std.
Polizeidienstkunde	2 Std.

7. Zusatzlehrgang für WSP-Kommissar-Anwärter

Schiffsfahrtsrecht einschl. Schiffsfahrtsverkehrsrecht	5 Std.
--	--------

8. Radar-Beobachter-Lehrgang

Radar-Navigation	2 Std.
------------------	--------

§ 7**Auswahl und Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben**

(1) Die Fachlehrer reichen aus ihren Arbeitsgebieten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes Fach zwei Aufgaben ein. Die Prüfungsaufgaben dürfen von den Lehrgangsteilnehmern im Verlauf des Lehrgangs nicht bearbeitet worden sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt eine Aufgabe aus; er kann den Aufgabenentwurf abändern oder andere Entwürfe anfordern. Der Prüfungsstoff hat sich im Rahmen des Stoffgliederungsplanes zu halten; die Aufgabentexte müssen unmißverständlich abgefaßt sein.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; sie sind erst am Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

§ 8**Anfertigung der Prüfungsaufgaben, Aufsicht**

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind an aufeinanderfolgenden Tagen (ohne Sonn- und Feiertage) zu bearbeiten. An einem Tage sollen nicht mehr als zwei Aufgaben von insgesamt höchstens fünfstündiger Arbeitszeit bearbeitet werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind unter Kennziffern zu fertigen. Die Arbeitsplätze sind auszulosen.

(3) Die Prüflinge dürfen nur die Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitnehmen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen und vorher bekanntgegeben worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt, wenn die Aufsichtsperson die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und nicht erlaubte Hilfsmittel eingezogen hat.

(5) Die Anfertigung der Prüfungsaufgabe ist zu überwachen. Als Aufsichtspersonen dürfen nur solche Lehrkräfte eingesetzt werden, die nicht in dem zu prüfenden Fach unterrichtet haben.

(6) Während der Prüfung darf jeweils nur ein Prüfling den Raum verlassen. Die Zeit der Abwesenheit ist auf der Prüfungsarbeit, die von der Aufsicht inzwischen einzuziehen ist, zu vermerken.

(7) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüflinge jeweils auf das Ende der zur Anfertigung der Arbeit festgesetzten Zeit hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Reinschrift der Prüfungsarbeit mit den Entwürfen abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Aufsichtsführenden auf der Arbeit zu vermerken. Wird eine Arbeit trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegeben, so ist sie dem Prüfling fortzunehmen. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übergeben.

§ 9**Gebrauch von Hilfsmitteln, Täuschung**

(1) Die Art der erlaubten Hilfsmittel ist in der Prüfungsaufgabe anzugeben und vom Prüfling in der Arbeit zu vermerken.

(2) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist ihm die betreffende Arbeit fortzunehmen. Sie ist mit „ungenügend“ zu bewerten. Die Aufsichtsperson trägt auf der Arbeit den Grund der Fortnahme ein und berichtet dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Prüflinge, die in mehr als einer Prüfungsarbeit versuchen, das Prüfungsergebnis mit unerlaubten Mitteln zu beeinflussen, werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst später entdeckt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung nachträglich als „nicht bestanden“ erklären, jedoch nur bis zu einem Jahr nach der mündlichen Prüfung.

§ 10

Bewertung der Prüfungsarbeiten, Prüfungsnoten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem zuständigen Fachlehrer und einem weiteren Fachlehrer als Zweitprüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, zu bewerten.

Bewertungsnoten sind:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

(2) Für die Beurteilung der Leistungen sind nachstehende Richtlinien zugrunde zu legen:

- Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistung durch ihren Wissensumfang und ihre Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragt.
- Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistung nach Inhalt und Form erheblich über dem Durchschnitt steht.
- Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die von größeren Fehlern frei ist und über dem Durchschnitt liegt.
- Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistung im ganzen den Anforderungen entspricht, die jeder hinreichend begabte Lehrgangsteilnehmer im Blick auf das Lehrgangsziel und den behandelten Stoff erfüllen muß.
- Die Note „mangelhaft“ ist zu erteilen, wenn die Leistung erhebliche Mängel aufweist.
- Die Note „ungenügend“ ist zu erteilen, wenn die Leistung völlig unzureichend ist.

(3) Die erreichte Note ist im Wortlaut auf den Arbeiten zu vermerken. Mit „mangelhaft“ und „ungenügend“ bewertete Arbeiten müssen, soweit sich das nicht schon aus den Korrekturvermerken ergibt, am Schluß eine Begründung für die ungünstige Beurteilung enthalten.

§ 11

Verbleib der Prüfungsarbeiten

(1) Die zensierten Arbeiten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei ungleicher Bewertung durch die Fachlehrer setzt er die Note fest. Die Arbeiten sind zur Lehrgangsakte zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht der Einsichtnahme in die Arbeiten.

III. Die praktische Prüfung

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Jeder Teilnehmer an den in § 2 Absatz 2 Ziffer 1, 4, 5, 6 und 8 genannten Lehrgängen ist in den Prüfungsfächern „Bootsfahrkunde“ bzw. „Radar-Bildauswertung“ praktisch zu prüfen.

(2) Die praktische Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwei von ihm bestimmten Fachlehrern abgenommen.

(3) § 10 Absatz 1 und 2 finden Anwendung.

IV. Die mündliche Prüfung

§ 13

Prüfungsfächer, Prüfungsverfahren

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 6 genannten Prüfungsfächer.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt an Hand der Notenübersicht, in die das Ergebnis der Klassenleistung in den Prüfungsfächern sowie der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls der praktischen Prüfung eingetragen ist, in welchen Prüfungsfächern die Lehrgangsteilnehmer mündlich zu prüfen sind. Jeder Lehrgangsteilnehmer ist mindestens in einem Prüfungsfach zu prüfen.

(3) Lehrgangsteilnehmer, bei denen sich in einem Prüfungsfach zwischen den Klassenleistungen und dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ein Unterschied von mehr als einer Note ergibt, sind in diesem Fach zu prüfen. Gleichfalls sind diejenigen Lehrgangsteilnehmer zu prüfen, die in einem

Prüfungsfach in der Klassenleistung oder in der schriftlichen Prüfung ein „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erreicht haben.

(4) Während der Prüfung ist in der Regel der gesamte Lehrgang anwesend. Erforderlichenfalls können Prüfungsgruppen gebildet werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.

§ 14

Prüfungsnote

Nach Abschluß der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß nach Vorschlag des prüfenden Fachlehrers die Note, die in die Notenübersicht einzutragen ist. § 10 Absatz 1 und 2 finden Anwendung.

§ 15

Teilnahme von Zuhörern

Den Mitgliedern des Kuratoriums und den Beauftragten der Dienstherren ist die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet.

V. Prüfungsfachnote, Gesamtlehrgangsnote, Lehrgangszeugnis

§ 16

Prüfungsfachnote, Gesamtlehrgangsnote

(1) Die Prüfungsfachnote wird aus dem Mittel der Ergebnisse von Klassenleistung, schriftlicher und mündlicher sowie gegebenenfalls praktischer Prüfung gebildet.

(2) Die Gesamtlehrgangsnote ist das Mittel aus den Noten der Prüfungs- und Lehrfächer.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung Mittelwerte, so erhält der Prüfling

mit einer Note bis zu	1,50	sehr gut,
mit einer Note von 1,51 bis zu	2,50	gut,
mit einer Note von 2,51 bis zu	3,50	befriedigend,
mit einer Note von 3,51 bis zu	4,50	ausreichend.

Liegt die Gesamtlehrgangsnote über 4,50, ist der Lehrgang nicht bestanden.

(4) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

- im WSP-Anwärter-Lehrgang im Deutschen, in der Staatsbürgerkunde oder in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ oder in einem Fach die Note „ungenügend“;
- im Radar-Beobachter-Lehrgang in einem Fach die Note „mangelhaft“ oder schlechter,
- in den übrigen Lehrgängen in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und zwei Lehrfächern die Note „mangelhaft“ oder schlechter oder in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Der Prüfungsausschuß kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks des Prüflings von der errechneten Gesamtlehrgangsnote und der Regelung des Absatzes 4 abweichen; die Gründe sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Gesamtlehrgangsnote ist den Lehrgangsteilnehmern nach der Schlußberatung des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 17

Lehrgangszeugnis

(1) Jeder Lehrgangsteilnehmer erhält über die Teilnahme an einem Lehrgang ein Zeugnis, das vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule zu unterschreiben ist.

(2) In das Lehrgangszeugnis sind aufzunehmen:

- die Gesamtlehrgangsnote,
- die Noten in den einzelnen Prüfungs- und Lehrfächern.

Sämtliche Noten sind im Wortlaut in das Zeugnis einzutragen.

(3) WSP-Kommissar-Anwärtern, die vor dem Besuch des Polizei-Instituts Hiltrup an einem Zusatzlehrgang teilgenommen haben, wird nach der Abschlußprüfung kein Zeugnis ausgehändigt. Das Ergebnis der Abschlußprüfung des Zusatzlehrgangs ist mit Prüfungsunterlagen dem Polizei-

Institut Hiltrup zu übersenden. Soweit WSP-Kommissar-Anwärter an Lehrgängen am Polizei-Institut Hiltrup nicht teilnehmen, werden die Zeugnisse den zuständigen Dienstherren der Lehrgangsteilnehmer unmittelbar übersandt.

VI. Nachweis der Prüfungsdurchführung § 18

Prüfungsniederschriften

(1) Über die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten

- Prüfungstermin,
- Namen der Prüflinge,
- Beginn und Ende der Prüfung.

Durch etwaige Bemerkungen zum Prüfungsablauf können sie ergänzt werden. Den Niederschriften sind die Notenübersichten beizufügen. Diese enthalten

- die Bewertung der Lehrgangsleistung,
- die Bewertung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung,
- die Prüfungsfachnote,
- die Lehrfachnote,
- die Gesamtlehrgangsnote.

(2) Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Lehrgangsakten zu nehmen.

VII. Verhinderung und Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis der Prüfung

§ 19

Verhinderung

(1) Wer durch Krankheit oder sonstige besondere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung einer Prüfung verhindert ist, hat dies durch ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Zeugnis oder durch andere hinreichende Nachweise unverzüglich zu belegen.

(2) Wenn zwei Drittel der geforderten schriftlichen Arbeiten bereits angefertigt waren, können die fehlenden schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist nachgeholt werden. Andernfalls ist die schriftliche Prüfung zu wiederholen.

(3) Tritt die Verhinderung (Absatz 1) vor oder während der mündlichen Prüfung ein, so darf diese innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist und nur im vollen Umfang nachgeholt werden.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist mit der für die Abordnung des Lehrgangsteilnehmers zuständigen Dienststelle ein neuer Termin zu vereinbaren.

§ 20

Rücktritt

Ein Lehrgangsteilnehmer kann von der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden zurücktreten. Der Lehrgang gilt dann als vorzeitig abgebrochen. Die für die Abordnung des Lehrgangsteilnehmers zuständige Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

§ 21

Versäumnis

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt der Lehrgang als „nicht bestanden“.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie gilt nicht für Lehrgänge, die vor dem 1. Januar 1963 begonnen haben.

Hamburg, den 15. Dezember 1962.

Der Vorsitzende des Kuratoriums für die
Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg
Buhl

— MBl. NW. 1963 S. 56.

2135

Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr AVF 1 Gruppe und Staffel

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1962
— III A 3/270-2620/62

Die Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr AVF 1 Gruppe und Staffel ist neu gefaßt worden. Sie ist eine allgemeine Weisung für die Ausbildung der öffentlichen Feuerwehren nach § 15 Abs. 3 Buchst. a) FSHG.

Wegen ihres Umfanges und der großen Zahl von Abbildungen kann sie nicht in das Ministerialblatt aufgenommen werden. Der Deutsche Gemeindeverlag in Köln hat den Druck dieser Ausbildungsvorschrift übernommen. Sie ist als Band 5 der Schriftenreihe Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen inzwischen erschienen und kann vom Deutschen Gemeindeverlag in Köln, Am Hof 28, bezogen werden. Der Preis beträgt DM 5,80; bei Sammelbestellungen wird Rabatt gewährt.

Ich bitte, diese Vorschrift in der notwendigen Zahl für die Leiter der Feuerwehren, die Zug- und Gruppenführer und für die Kreisbrandmeister zu beschaffen.

Gleichzeitig wird die Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr „Die Gruppe“ (AVF 1) vom 15. 3. 1951 (MBl. NW. S. 442, SMBl. NW. 2135) aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1963 S. 59.

400

Bestellung von Beamten zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1962
— I C 2/17-21.162

1. Nach Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (BGBl. I S. 77) dürfen Behörden oder Beamte eine Beurkundung nicht mehr vornehmen, wenn die Körperschaft oder Anstalt, der sie angehören oder die sie zur Beurkundung bestellt hat, bei der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit beteiligt ist.

Diese Vorschrift schränkt die bisherigen Beurkundungsbefugnisse der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein.

Soweit die Beurkundungsbefugnis auf Art. 12 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20. September 1899 (PrGS. NW. S. 105/SGV. NW. 40) oder auf dem gleichlautenden Art. 1 des Lippischen Gesetzes zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 31. Oktober 1936 (LV Bd. XXXII S. 677) beruht, ist zu unterscheiden, ob der Beamte „von dem Vorstand der zur Vertretung berufenen Behörde“ zum Urkundsbeamten bestimmt wurde (erste Alternative) oder ob die „vorgesetzte Behörde“ die Bestellung vorgenommen hat (zweite Alternative).

Die auf Grund der ersten Alternative des Art. 12 § 2 PrAGBGB bestellten Urkundsbeamten der Gemeinden (GV) können nach Inkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts bei Grundstücksgeschäften ihres Dienstherrn nicht mehr tätig werden, denn sie gehören der Körperschaft an, die sie bestellt hat und die zugleich auch bei der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit beteiligt ist (Art. 7 Abs. 3).

Dagegen kann ein Beamter, der „von der vorgesetzten Behörde“ bestimmt ist (zweite Alternative des Art. 12 § 2 PrAGBGB), weiterhin als Urkundsbeamter tätig sein, wenn weder die vorgesetzte Behörde noch die Körperschaft, der der Beamte angehört, bei der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit beteiligt ist.

2. „Vorgesetzte Behörde“ im Sinne des Art. 12 § 2 PrAGBGB ist auch die Aufsichtsbehörde. Diese hat die Möglichkeit, einen Urkundsbeamten für die ihrer Aufsicht unterstellten Behörden zu bestimmen, wobei sie auch auf Beamte anderer Körperschaften zurückgreifen kann.

Macht die Aufsichtsbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch und bestellt sie z. B. für eine Gemeinde den Beamten einer anderen Gemeinde zum Urkundsbeamten, so gehört der Beamte der Körperschaft, für die er als Urkundsbeamter bestellt ist, nicht an. Die Hinderungsgründe des Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts liegen daher in diesem Falle nicht vor. Diese Auffassung ist in der Rechtsprechung durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 17. 5. 1962 — Az.: III Wx 3,62 — bestätigt worden.

3. Ich habe daher keine Bedenken, wenn Anträgen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beamte eines anderen Dienstherrn zu Urkundsbeamten im Sinne des Art. 12 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB oder der entsprechenden lippischen Vorschrift zu bestellen, stattgegeben wird. Ich setze dabei voraus, daß die hierfür vorgesehenen Beamten zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geeignet sind. Von der Bestellung von Landesbeamten zu Urkundsbeamten ist abzusehen.
4. Die Tätigkeit des Urkundsbeamten ist ein Nebenamt im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Nebentätigkeit (§§ 67 ff LBG). Bestellt die Aufsichtsbehörde einen Beamten eines anderen Dienstherrn zum Urkundsbeamten, so müssen vorher die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 Nummer 2 oder des § 67 LBG erfüllt sein.

An die Gemeinden,
Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 59.

7814

Änderung der Bestimmungen über die Siedlerauswahl

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 12. 1962 — V 205 — 237/1

Ziffer 7.1 Satz 3 meines RdErl. v. 15. 6. 1962 (SMBL. NW. 7814) wird mit sofortiger Wirkung durch folgende Bestimmung ersetzt:

Reisekosten werden nach § 15 RKG in Verbindung mit Nr. 35 ABzRKG gezahlt.

— MBl. NW. 1963 S. 60.

7834

Mitwirkung der beamteten Tierärzte bei der Beurteilung von Tierquälereien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1962 — II Vet. 4200 Tgb.Nr. 730/62

1. Ergibt sich in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder in einem sonstigen behördlichen Verfahren, z. B. nach § 11 des Tierschutzgesetzes, die Frage, ob Tierquälerei vorliegt, so ist die Mithilfe der beamteten Tierärzte im Interesse des Tierschutzes erwünscht.
- 1.1 So wird z. B. in Anzeigefällen wegen Tierquälerei sehr oft die Feststellung erforderlich, ob unter Berücksichtigung der körperlichen Beschaffenheit und des nicht selten beeinträchtigten oder veränderten Gesundheitszustandes in einem bestimmten Falle von Tierquälerei gesprochen werden kann oder nicht.
2. Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich daher die Polizei- und Ordnungsbehörden, beim Verdacht der Tierquälerei eine gutachtliche Äußerung der beamteten Tierärzte herbeizuführen.

- 2.1 Soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung notwendig wird, ist die Heranziehung der Sachverständigen grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzuge ist die Polizei hierzu unmittelbar befugt.
- 2.2 Die beamteten Tierärzte haben sich den genannten Behörden zur Verfügung zu stellen; die Sachverständigentätigkeit ist Dienstaufgabe.
3. Mit Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 28. 9. 1933 (MBllV. II S. 469) außer Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 60.

II.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Fortbildungslehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 12. 1962 I B 3 — 433 — 3187/62

Das Deutsche Volksheimstättenwerk führt im 1. Halbjahr 1963 u. a. 2 Fortbildungslehrgänge mit dem Thema Bundesbaugesetz in der Zeit

vom 29. Januar bis 1. Februar 1963

in Burg Schnellenberg bei Attendorn (Sauerland) und

vom 26. bis 29. März 1963

in Königswinter

mit folgenden Vorträgen durch:

1. Bauleitplanung und Baunutzungsverordnung
2. Veränderungssperre, Bodenverkehr und Vorkaufsrecht der Gemeinden
3. Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung
4. Umliegung und Grenzregelung
5. Erschließung und Erschließungsbeiträge
6. Landesbauordnung in ihrer rechtlichen und technischen Problematik.

Anmeldungen sind zu richten an:

Deutsches Volksheimstättenwerk, Landesverband Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Duisburger Straße 44.

Allen mit der Aufsicht über die Bauleitplanung oder deren Ausarbeitung und Vollzug betrauten Stellen wird empfohlen, ihren Bediensteten Gelegenheit zu geben, an den Lehrgängen teilzunehmen.

— MBl. NW. 1963 S. 60.

Kultusminister

Lehrerstellenbeiträge für die Rechnungsjahre 1959 (II. Halbjahr), 1960 und 1961; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gem. § 4 (5) SchFG.

RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1962

— Z A 1 — 11 — 04/2 Nr. 683/62

Nach Abschluß der Rechnungsjahre 1959, 1960 und 1961 sind gem. § 4 (5) SchFG. die tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnungen festgestellt worden.

Es ergeben sich danach folgende Anteile der Schulträger an den entstandenen Kosten:

Schulform	Kapitel	Kostenanteil des Schulträgers für eine Normalstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. b SchFG) DM	Mehrstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. c SchFG) DM
Rechnungsjahr 1959			
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Schulen	05 34	3 030,56	7 576,41
Öffentliche Realschulen (Mittelschulen)	05 35	3 223,16	8 057,91
Öffentliche Volksschulen	05 37	1 913,17	7 652,66
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen, Textil- ingenieurschulen, Fachschulen und Einrichtungen des zweiten Bildungsweges	05 44	2 597,70	6 494,25
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	2 652,05	6 630,13
Nichtstaatliche öffentliche Berufs- und Bergberufsschulen	05 46	1 528,69	6 114,74
Rechnungsjahr 1960			
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Schulen	05 34	5 343,33	13 358,32
Öffentliche Mittelschulen (Realschulen)	05 35	5 714,94	14 287,36
Öffentliche Volksschulen	05 37	3 321,32	13 285,29
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen und Textilingenieurschulen	05 44 A	4 186,16	10 465,41
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	4 443,98	11 109,95
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	4 657,84	11 644,60
Nichtstaatliche öffentliche Berufs- und Bergberufsschulen	05 46	2 694,86	10 779,43
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	9 979,98	24 949,96
Rechnungsjahr 1961			
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Schulen	05 34	8 034,74	20 086,84
Öffentliche Mittelschulen (Realschulen)	05 35	8 163,22	20 460,13
Öffentliche Volksschulen	05 37	4 987,70	19 963,21
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen und Textilingenieurschulen	05 44 A	6 249,70	15 624,26
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	7 854,05	19 635,14
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	6 969,98	17 424,95
Nichtstaatliche öffentliche Berufs- und Bergberufsschulen	05 46	4 207,46	16 829,85
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	10 913,20	27 283,01

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Unterschiedsbeträge zwischen den in den Bezugserlassen festgesetzten Stellenbeiträgen und den vorne aufgeführten endgültigen Kostenanteilen heranzuziehen oder überzahlte Beiträge zu erstatten. Die Erstattung an die Schulträger erfolgt durch Absetzen von der Einnahme bei den Titeln 61 a und 61 b der in Frage kommenden Kapitel.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Er wird auch im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die

Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster

Schulkollegien
bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster

Nachrichtlich

An den Deutschen Städtetag Landesverband NW.
Köln-Marienburg Lindenallee 11

den Nordrhein-Westfälischen Städtebund
Düsseldorf, Kirchfeldstr. 63/65

Nordrhein-Westfälischen Landkreistag
Düsseldorf, Schäferstr. 10

Deutschen Gemeindetag Nordrhein
Bad Godesberg, Koblenzer Str. 40

Deutschen Gemeindetag Westfalen
Datteln-Meckinghofen

Bezug: RdErlasse v. 1. 4. 1960 — II E. gen. 20-10-1251/60;
M 5 (ABl. KM. 1960 S. 65), 20. 9. 1961 — Z 1.1 —
11-01-2 — (ABl. KM. 1961 S. 163).

— MBl. NW. 1963 S. 60.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.